

Ordnung

für die Deutsche Sprachprüfung

für den Hochschulzugang ausländischer

Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.06.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 12 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Das notwendige Gesamtergebnis der DSH zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen richtet sich nach § 3 Abs. 5 RO.
- (3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind befreit:
1. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (§ 7 Abs. 2 Buchst. a RO-DT) sowie Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Abschlusszeugnis der Schulen der deutschsprachigen Gemeinschaft in Ost-Belgien oder aus Luxemburg besitzen (gemäß § 8 Abs. 2 (c) der RODT),
 2. Inhaberinnen bzw. Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II) (Beschlüsse der KMK vom 16.03.1972 und 05.10.1973 in jeweils geltender Fassung),
 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München,
 4. Inhaberinnen bzw. Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (Beschlüsse der KMK vom 28.01.1994 und vom 15.04.1994),
 5. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses des TestDaF-Instituts mit der Niveaustufe TDN 4 oder besser in allen Teilprüfungen (Beschl. von HRK und KMK zur RO-DT),
 6. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines bei der HRK registrierten DSH-Zeugnisses auf dem Niveau DSH-2 oder besser von anderen Prüfungsorten,
 7. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung durch den Prüfungsteil Deutsch,
 8. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
 9. Studierende internationaler Studiengänge der RWTH Aachen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen,
 10. zur Promotion eingeschriebene Studierende, sofern der jeweilige Fakultätsrat auf den Nachweis der DSH verzichtet.
- (4) Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet die bzw. der Prüfungsvorsitzende auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Dies gilt insbesondere für befristet zu einem Studienaufenthalt ohne Abschluss eingeschriebene Studierende, sofern das jeweilige Fach für die Dauer des Aufenthaltes auf den Sprachnachweis der DSH verzichtet.
- (5) In den Fällen von Absatz 3 Ziffer 9 und 10 sowie Absatz 4 kann die Befreiung auf Antrag der aufnehmenden Studiengänge mit der Auflage verbunden werden, im Verlauf des Studienaufent-

haltes und zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt Deutschkenntnisse mindestens im Umfange des in der Ausländerzulassungsrichtlinie der RWTH Aachen geforderten Niveaus B 1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine und Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH erfolgt nach den Bestimmungen der RWTH Aachen zum Ausländerinnen- und Ausländerstudium in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Zulassung ist der Prüfungstermin bekannt zu geben, für den die Zulassung gilt.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Entgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.
- (3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Prüfungskommission die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 - Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 - Teilprüfung 2: Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 - Teilprüfung 3: Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine bzw. ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Diese/r wird von der Geschäftsführung des Sprachenzentrums der RWTH Aachen bestellt.
- (2) Die bzw. der Prüfungsvorsitzende überwacht das Prüfungsverfahren hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung und entscheidet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Die bzw. der Prüfungsvorsitzende bestellt und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder entsprechend der Vorgaben des Fachverband Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (FaDaF) für Deutsch als Fremdsprache (DaF) qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der RWTH Aachen zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei und maximal sechs Mitglieder an. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmer der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschule, z. B. Vertreter/innen des Studienfachs bzw. der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.
- (5) Die Prüfungskommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse können angerechnet werden, wenn die schriftliche oder die mündliche Prüfung jeweils vollständig abgelegt wurde. Die Anerkennung von Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Wer versucht, unter Umgehung der Zulassungsbestimmungen des § 3 durch falsche Angaben die Teilnahme an der Prüfung zu erreichen, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann - in der Regel nach Abmahnung – von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Teilprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 von der Prüfungskommission überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission über die Rechtsfolgen.
- (8) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (6) und Absatz (7) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung kann nur vollständig wiederholt werden, einzelne Teile der Prüfung können nicht wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden und einem von der Geschäftsführung des Sprachenzentrums dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)

Teilprüfung 2: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)

Teilprüfung 3: Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Für die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung ist die Prüfungskommission zuständig.
- (4) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden. Die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Teilprüfungen sind mit der Aufgabenstellung anzugeben.
- (5) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

Teilprüfung 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

Teilprüfung 2: Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

Teilprüfung 3: Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln

wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch

- (1) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in den Diensträumen des Sprachenzentrums Gelegenheit zur Einsichtnahme in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfungskommission und in das Prüfungsprotokoll zu geben.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden zu richten.
- (3) Legt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung ein, so entscheidet die Prüfungskommission.

§ 13

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2015/128) außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach der Prüfungsordnung abgelegt, nach der auch die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15.06.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.06.2021

gez. Rüdiger
Univ. Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger